

**16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“  
für den Bereich der Schützenstr. 21, 23, 25 und 27, Senden-Bösensell**

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

---

**Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020**

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

# 16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“ für den Bereich der Schützenstr. 21, 23, 25 und 27, Senden-Bösensell

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

## Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 11.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld  04.06.2020	1.1	<p>Aus dem Aufgabenbereich Immissionsschutz wird folgende Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Der nördliche Bereich des Bebauungsplanes "Bösensell-Süd" - so auch der Änderungsbereich - ist als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen, der südliche Bereich als Gewerbegebiet. Die Art der Nutzung des Bereiches nördlich der Straße "Stauverbrink" ist durch die Textliche Festsetzung: <i>zulässig nur Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören</i> geregelt. Somit können planungsrechtlich nur Nutzungen zugelassen werden, die "mischgebietsverträglich" sind. Ein Immissionsschutzkonflikt wird durch die Bebauungsplanänderung daher nicht hervorgerufen.</p> <p>Dieses insbesondere, da durch die 14. Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls die Baugrenzen des Allgemeinen Wohngebietes östlich des jetzigen Änderungsbereiches in Richtung Gewerbegebiet verschoben wurden.</p>	<p>Der Hinweis bzgl. der immissionsschutzrechtlichen Situation wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Festsetzungen hinsichtlich der zulässigen Gewerbebetriebe im angrenzenden Gewerbegebiet wird die Wohnnutzung hinreichend geschützt.</p> <p>Durch die bereits vorgenommene 14. Änderung des Bebauungsplanes wird die Gebietsituation lediglich angeglichen.</p> <p>Eine Abwägung ist nicht erforderlich.</p>	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		1.2	Die <b>übrigen Fachdienste</b> erheben ebenfalls keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden  
In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Bauverwaltung, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt

architekturbüro - andrea huesmann  
alvingheide 52, 48308 senden, deutschland  
telefon: 02536 342145